

Betriebe oder bei einer mitversicherten Tätigkeit die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet werden, dem Genossenschaftsvorstande und den technischen Aufsichtsbeamten sofort Anzeige machen und diese durch Mitteilungen auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse unterstützen.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Genossenschaftsvorstand geregelt.

Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande.

§ 24.

Die Genossenschaft wird gegenüber dem Vorstande durch denselben Ausschuß vertreten, welcher gemäß § 10 zu wählen ist.

Für die Beschlußfassung des Ausschusses ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Über Streitigkeiten über den Umfang seiner Vertretungsmacht und seiner Befugnisse entscheidet das Reichsversicherungsamt.

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Betriebsstock.

§ 25.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Ansammlung eines Betriebsstocks beschließen. Der Beschluß hat auch über die Höhe und die Art des Betriebsstocks — entweder eiserner oder auf die Umlagebeiträge zu verrechnender Betriebsstock — zu bestimmen.

Rücklage.

§ 26.

Zur Bildung einer Rücklage sind der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich 2, auf besonderen Beschluß des Genossenschaftsvorstandes bis 4 vom Hundert zuzuschlagen, bis die Rücklage das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

§ 27.

Zuschläge zur Grundsteuer, Beitrags- und Zahlungspflicht.

Die Beiträge der Berufsgenossen werden durch Zuschläge zu der veranlagten staatlichen Grundsteuer aufgebracht.

Mitglieder, welche die Grundsteuer für die Betriebsgrundstücke

ganz oder zu einem Teil nicht zu zahlen haben, wie z. B. Pächter wegen ihrer Pachtländereien, sind vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes nach Maßgabe derjenigen veranlagten staatlichen Grundsteuer beitragspflichtig, welche auf die von ihnen bewirtschafteten Grundstücke entfällt.

Bewirtschaftet ein Unternehmer nur einen Teil eines einheitlich zur Grundsteuer veranlagten Grundstücks, so wird der auf den Teil entfallende Grundsteuerbetrag nach Verhältnis der bewirtschafteten Fläche festgesetzt.

Liegt eine Veranlagung zur Grundsteuer nicht vor, so ist dafür ein angenommener Betrag von drei Mark für das Hektar maßgebend. Für Grundstücke, welche außerhalb des Fürstentums Lippe gelegen sind, kann der Vorstand denselben angenommenen Veranlagungsbetrag zur Anwendung bringen, wenn die nichtlippische Veranlagung nicht nachgewiesen wird oder zu niedrig erscheint.

Die Zahlung der Beiträge liegt vorbehaltlich des Erstattungsanspruches gegen den nach Abs. 2 beitragspflichtigen Unternehmer demjenigen ob, der gesetzlich zur Grundsteuer für die Grundstücke der genossenschaftlichen Betriebe veranlagt ist oder veranlagt sein würde, wenn die Grundstücke von der Grundsteuer befreit wären.

§ 28.

Angenommene Grundsteuer für Betriebe ohne Bodenwirtschaft, Nebenbetriebe und andere gewerbliche Betriebe, sowie für Tätigkeiten.

Für

- a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe, in denen für Rechnung ihres Unternehmers keine Bodenwirtschaft betrieben wird, oder in denen solche eigene Bodenwirtschaft nur nebensächliche Bedeutung hat, insbesondere Milchviehhaltungs- oder Mästungsbetriebe, Viehzüchtereien, Landschafts- und andere gewerbliche Gärtnereien, die hauptsächlich fremde Gartenanlagen pflegen, ferner land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Baumanlagen an Straßen, Plätzen und Dämmen,
- b) landwirtschaftlich versicherte Friedhofsbetriebe,
- c) land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und andere bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherte, ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegende Betriebe,
- d) landwirtschaftlich versicherte Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen würden, werden besondere Beiträge, im Falle zu a neben den für etwaige

eigene Bodenwirtschaft nach der Grundsteuer zu zahlenden Beiträgen, aufgebracht. Diese werden nach dem jährlichen Arbeitsbedarf und der Gefahr (§ 29) der Veranstaltung (Betrieb, Nebenbetrieb, Tätigkeit) festgesetzt, und zwar unter vergleichsweiser Berücksichtigung der entsprechenden allgemeinen und durchschnittlichen Verhältnisse bei der Bodenwirtschaft, für welche die Beiträge nach § 27 zu berechnen sind. Bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs sind die Arbeitstage, welche auf die eigene schon nach der Grundsteuer beitragspflichtige Bodenwirtschaft entfallen, nicht mitzurechnen.

Für je volle 10 Arbeitstage wird ein Beitrag von 50 Pf. erhoben, vorbehaltlich der im § 29 vorgeschriebenen Abstufung. Der Beitrag vergrößert und verringert sich um je 20 vom Hundert, sobald und so oft die gesamte Umlage der Genossenschaft um 20 vom Hundert über oder unter den Betrag von 90 000 M sich verändert.

§ 29.

Abstufung nach Unfallgefahr.

Für die im § 28 bezeichneten Veranstaltungen werden die Beiträge nach der Unfallgefahr abgestuft.

Hierzu wird ein Gefahrtarif von der Genossenschaftsversammlung zunächst für zwei, später für je fünf Jahre beschlossen, welcher dem Reichsversicherungsamte zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 30.

Verfahren bei Festsetzung der angenommenen Grundsteuer.

Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs, die Veranlagung zu den Klassen des Gefahrtarifs und falls der Beitrag nach einer angenommenen Grundsteuer erhoben wird, die Festsetzung des letzteren auf dieser Grundlage, andernfalls die direkte Beitragsfestsetzung erfolgt alljährlich durch den Genossenschaftsvorstand, welcher sich dabei der Hilfe der Vertrauensmänner bedienen kann.

Wegen der Beitragsfestsetzung steht dem Unternehmer der Widerspruch, Einspruch und die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 999 bis 1001 der RVO. zu.

§ 31.

Anmeldungen.

Veranstaltungen — Betriebe, Nebenbetriebe und Tätigkeiten —, welche gemäß § 28 zu Beiträgen herangezogen werden müssen, sind binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten der Satzung oder nach ihrer Eröffnung, ihrem Beginn oder dem sonstigen Eintritte der tatsächlichen Voraussetzungen für diese Beitragserhebung bei dem Genossen-

schaftsvorstand unter Benutzung eines von diesem zu bestimmenden Bordrucks anzumelden. Bordrucke zu diesen Anmeldungen werden vom Genossenschaftsvorstande auf Anfordern verabsolgt. Der Wegfall der Voraussetzungen und der Eintritt einer für die Beitragsberechnung wesentlichen Veränderung (§ 30) sind in gleicher Weise anzuzeigen. Auch hat der Unternehmer auf Erfordern des Genossenschaftsvorstandes diesem die für die Abschätzung und Veranlagung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 32.

Erstmaliges Verzeichnis.

Der Unternehmer hat dem Vorstande binnen einer von diesem zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist die für die Wahlen (§ 15 RVO. §§ 5 und 11 der Satzung) und für die Veranlagung zu den Beiträgen (§§ 27, 28 bis 31 der Satzung) notwendigen Auskünfte zu geben. Dabei sind die vom Vorstande aufgestellten Bordrucke zu benutzen.

Betriebsöffnung.

§ 33.

Die Eröffnung eines neuen Betriebs der in § 2 bezeichneten Art sowie den Beginn einer der daselbst bezeichneten Tätigkeiten hat der Unternehmer der Gemeindebehörde des Betriebsortes und dem Genossenschaftsvorstand unter Angabe der Art und des Umfangs des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Betriebsänderungen.

§ 34.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der im § 921 der RVO. bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Die Anmeldung der Änderungen ist unter Benutzung des Bordrucks zu bewirken, welcher auf Anfordern vom Genossenschaftsvorstande verabsolgt wird.

Gelangt auf andere Weise eine wichtige Betriebsänderung (Abf. 1) zur Kenntnis des Genossenschaftsvorstandes oder Vertrauens-

manns, so hat dieser den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die in dem § 1044 Nr. 1 der RVO. angedrohten Strafen zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach den §§ 969, 666 ff. der RVO., was das Umlagen der Beiträge anlangt, nach §§ 27 bis 31 der Satzung.

Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrags oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

Wechsel des Unternehmers.

§ 35.

Anzeige.

Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der bisherige und neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzuzeigen.

§ 36.

Sicherheitsleistung.

Als bald nach erfolgtem Wechsel hat der bisherige Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritte des Wechsels den anteiligen Betrag des letzten für den Betrieb entrichteten Jahresbeitrags zur Sicherheit zu hinterlegen. Tritt der Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers vor der ersten Umlage der Beiträge auf den Betrieb ein, so kann die Sicherheit in Höhe des wahrscheinlichen Beitrags für das laufende Jahr gefordert werden.

Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so hat der Genossenschaftsvorstand sie sofort nach § 28 der RVO. beizutreiben.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Sicherheitsleistung erlassen, wenn der Eingang des von dem früheren Unternehmer geschuldeten Beitrags anderweit gesichert erscheint, insbesondere eine schriftliche Erklärung des neuen Unternehmers beigebracht wird, daß er die Beitragsschuld des früheren Unternehmers übernimmt.

Von der zur Sicherheit eingezahlten Summe wird später der zu berechnende Beitrag bestritten; der überschießende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

Der Genossenschaftsvorstand kann mit dem Betriebsunternehmer

an Stelle der Sicherheitsleistung eine entsprechende einmalige Abfindung vereinbaren.

§ 37.

Lohnnachweisung.

Binnen 4 Wochen nach dem Wechsel des Unternehmers hat der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte oder Facharbeiter (§§ 49 bis 51 der Satzung) beschäftigt hat, für die Zeit vom Abblaufe des letzten Rechnungsjahres bis zum Tage der Übernahme des Betriebs durch den neuen Unternehmer den im § 1016 Abs. 1 der RVO. (§ 51 der Satzung) bezeichneten Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Genossenschaftsvorstand einzureichen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt der Genossenschaftsvorstand den Nachweis auf.

Einstellen und Ausscheiden des Betriebs.

§ 38.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der im § 921, der RVO. bezeichneten Tätigkeiten eingestellt worden, oder ist ein Betrieb nach § 540 Nr. 1 Abs. 2 der RVO. infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft aus der Versicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Genossenschaftsvorstande binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen; er kann sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmanns bedienen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebs begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 gelten entsprechend.

Vorschüsse.

§ 39.

Die Mitglieder haben auf Beschluß des Genossenschaftsvorstandes Vorschüsse auf die Beiträge zu zahlen.

Insbesondere ist der Vorstand berechtigt,

- a) von Betrieben von voraussichtlich vorübergehender Dauer,
- b) von einzelnen Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Verzug gewesen sind, Vorschüsse einzufordern.

Die Fälligkeitstage bestimmt der Genossenschaftsvorstand.

Aufbringung des Postvorschusses.

§ 40.

Machen die obersten Postbehörden von dem Rechte der Einziehung eines Vorschusses Gebrauch (§§ 988, 728 der RVD.), so sind die erforderlichen Mittel, soweit sie nicht aus der Umlage für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, von den Mitgliedern des laufenden Geschäftsjahrs durch Beiträge aufzubringen, es sei denn, daß sie durch zeitweilige Anleihen beschafft werden, worüber der Genossenschaftsvorstand zu befinden hat.

Mahnverfahren.

§ 41.

Vor der Beitreibung von Rückständen (§ 28 Abs. 1 der RVD.) ist der Säumige von der Gemeinde oder von dem Genossenschaftsvorstande durch einfachen oder eingeschriebenen Brief oder mündlich nochmals besonders zur Zahlung innerhalb der nächsten drei Werktage aufzufordern. Hierfür wird eine Mahngebühr erhoben, welche eins vom Hundert des rückständigen Betrags, mindestens aber 10 Pf., im Falle der Mahnung durch eingeschriebenen Brief 30 Pf. — und höchstens 3 M. beträgt.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 42.

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt, oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, außer der Ortspolizeibehörde dem Genossenschaftsvorstande mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Er kann sich dabei der Hilfe des zuständigen Vertrauensmannes bedienen. Unfälle des versicherten Unternehmers und seines versicherten Ehegatten sind in gleicher Weise zur Anzeige zu bringen.

Unfälle, die voraussichtlich die Genossenschaft mit Hinterbliebenen- oder dauernder Unfallrente von mehr als einem Fünftel der Vollrente belasten, hat der Vertrauensmann dem Genossenschaftsvorstande sofort anzuzeigen.

An der Unfalluntersuchung (§§ 1559 ff. der RVD.) soll in der Regel als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann teilnehmen. Dem Genossenschaftsvorstande steht es frei, sich neben dem Vertrauensmann oder statt seiner durch ein oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Diese Vertreter erhalten, soweit erforderlich, zum Ausweis eine schriftliche Vollmacht.

Der Vertreter der Genossenschaft hat dem Genossenschaftsvorstand über das Ergebnis der Untersuchung binnen zwei Tagen zu berichten.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Vertrauensmanne sofort anzuzeigen.

Lohnnachweis, Lohnlisten.

§ 43.

Der Lohnnachweis, den der Unternehmer der Genossenschaft zur Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter nach §§ 931, 1581 Abs. 1 der RVD. einzureichen hat, ist nach einem Vordrucke des Genossenschaftsvorstandes aufzustellen.

Hierzu hat der Unternehmer Lohnausweise zu führen und aufzubewahren, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung, sowie der Entgelt (§ 160 der RVD.) der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben. Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen, so ist er für diese anzugeben.

Feststellung der Entschädigungen.

§ 44.

Die Leistungen der Unfallversicherung werden festgestellt:

1. wenn es sich handelt um

- a) Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1 der RVD.) oder Hauspflege (§ 599 der RVD.),
- b) Rente für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit,
- c) Heilanstaltspflege,
- d) Angehörigenrente,
- e) Sterbegeld,

durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes, welcher in der Zahl von 3 Mitgliedern von dem Genossenschaftsvorstand aus seiner Mitte zu wählen und beim Ausscheiden eines Mitglieds zu ergänzen ist;

2. in allen übrigen Fällen durch den Genossenschaftsvorstand.

Handelt es sich gleichzeitig um Fälle der Nr. 1 und 2, so ist die zur Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Nr. 2 berufene Stelle auch für die Beschlußfassung in den Fällen der Nr. 1 zuständig; das Gleiche gilt, wenn in derselben Unfallsache bereits nach Nr. 2 ein Beschluß gefaßt ist oder voraussichtlich demnächst zu fassen sein wird.

Der Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes ist auch befugt:

1. von der Rückforderung einer vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigung abzugehen (zu vergleichen §§ 955, 620 der RVD.) sowie die Rente gemäß §§ 955, 613 Abs. 2 der RVD. für einen längeren Zeitabschnitt zu gewähren;
2. in Fällen der §§ 950, 590 Abs. 2 der RVD. eine Witwenrente zu gewähren;
3. in Fällen der §§ 950, 592 Abs. 3 der RVD. die Kinderrente zu gewähren;
4. zur Erhöhung der Rente wegen Hilfslosigkeit (§§ 930, 560 der RVD.) und wegen Arbeitslosigkeit (§§ 930, 562 der RVD.) sowie zur Gewährung einer Rente nach §§ 930, 561 Abs. 2 a. a. O.;
5. die Genossenschaft vor den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern, unbeschadet der Bestimmung des § 23 Nr. 3 u. 4 zu vertreten und in einzelnen Fällen die Vertretung vor den Versicherungsbehörden dem Vertrauensmanne oder einem Bevollmächtigten z. B. dem Geschäftsführer vorbehaltlich der Bestimmung des § 1604 Abs. 2 RVD. zu übertragen;
6. das Heilverfahren gemäß §§ 945, 1513 der RVD. auf Kosten der Genossenschaft zu übernehmen;
7. gemäß § 1514 der RVD. die Erfüllung der Genossenschaftspflichten der Krankenkasse zu übertragen.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 45.

Über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften nach §§ 1030, 848 ff. der RVD. beschließt die Genossenschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlass oder die Abänderung solcher Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstand anzuregen. Dieser hat, sofern die Anregung von mindestens 20 Mitgliedern der Berufungsgenossenschaft unterstützt wird, in einer der nächsten Sitzungen darüber zu beschließen, ob der Anregung weitere Folge zu geben sei. Von solchen Anregungen ist der nächsten Genossenschaftsversammlung Kenntnis zu geben.

Die vom Reichsversicherungsamte genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstand in den von ihm bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Überwachung der Betriebe.

§ 46.

Der Genossenschaftsvorstand stellt nach vorgängiger allgemeiner Zustimmung der Genossenschaftsversammlung für den Bezirk der

Genossenschaft gemäß §§ 1030, 875 ff. der RVO. einen oder mehrere technische Aufsichtsbeamte an, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen, soweit dies für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrlagen von Bedeutung ist. Die technischen Aufsichtsbeamten erhalten zum Ausweise vom Vorstand eine Bescheinigung. Ihre Namen und Bezirke sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Genossenschaftsvorstand kann Angestellte der Genossenschaft als Rechnungsbeamte gemäß §§ 1030, 876 der RVO. bezeichnen und mit der Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher und Listen der Unternehmer betrauen. Die Rechnungsbeamten erhalten zum Ausweise vom Vorstand eine Bescheinigung.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die technischen Aufsichtsbeamten und die Rechnungsbeamten eine Dienstsanweisung zu erlassen.

Ersatz von Aufwendungen.

§ 47.

Vertreter der Unternehmer.

Den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsausschüsse, den Vertretern (§ 4) und den Vertrauensmännern werden bei Dienstgeschäften die Kosten der zweiten Eisenbahnklasse für Hin- und Rückfahrt, sowie für die etwa benutzten Fuhrwerke, soweit Orte, die nicht an der Bahn liegen, in Betracht kommen, für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise 20 Pf. vergütet. Dieselben erhalten zum Ersatz der ihnen weiter erwachsenen baren Auslagen für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, eine Vergütung von 6 M und für jede notwendige Übernachtung außerdem 6 M.

Bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften innerhalb des Wohnortes oder in einer Entfernung vom Wohnorte unter drei Kilometer steht ihnen nur eine Vergütung von 3 M täglich zu.

Die Genossenschaftsversammlung ist befugt, den Mitgliedern des Vorstandes oder einzelnen von ihnen anstatt der nach vorstehendem ihnen zustehenden Bezüge Pauschalsummen festzusetzen.

§ 48.

Vertreter der Versicherten.

Die Vertreter der Versicherten erhalten als Ersatz:

1. für entgangenen Arbeitsverdienst dessen vollen Betrag nach Maßgabe der verlorenen Zeit, mindestens aber 2 M für den ganzen Tag;

2. für Reisekosten,
 - a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer der Hinreise und der Rückreise 5 Pf.,
 - b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, 20 Pf. für jedes angefangene Kilometer der Hinreise und der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung,sofern nicht höhere Aufwendungen nötig geworden sind;
3. für Behrungskosten für einen halben Tag 1 M, für einen ganzen Tag 2 M und außerdem für jede Übernachtung 3 M, sofern nicht höhere Aufwendungen nötig geworden sind.

IV. Betriebsbeamte und Facharbeiter.

§ 49.

Bezeichnung von Facharbeitern.

Als Facharbeiter, die im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter für ihre Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedürfen, gelten, außer den im § 923 Abs. 3 Satz 2 und 3 der RVD. genannten, folgende Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind:

Rechnungsführer, Buchhalter, Buchhalterinnen, Gutsverwalter, Forstgehilfen, Forst- und Jagdaufseher (Forstschutzbeamte), Molkereimeister, Selbständige Wirtschaftserinnen, Brauer, Schlosser, Mühlenbauer, Tischler, Sattler.

Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Berrichtungen gewöhnlicher land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen werden.

Anmerkung. § 923 Abs. 3 der Versicherung lautet:

„Facharbeiter im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter ist, wer für seine Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedarf. Dies gilt für Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinensführer, Heizer sowie für Gehilfen und Gesellen, die eine fachgemäße Behr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben. Als Facharbeiter gelten auch die nach § 922 der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellten Personen. Wer außerdem noch als Facharbeiter gilt, hat die Satzung festzustellen.“

§ 922 a. a. D. lautet:

„Für die Zuteilung von landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Betrieben desselben Unternehmers zu einer Genossenschaft gilt § 542.“